



RECHTSANWÄLTE



Ausgabe Juni 2018 | Seite 182 – 186

INHALT

SEITE 182: **Arbeitsrecht**

Private Handynummern für Arbeitgeber tabu

SEITE 183: **Verkehrsrecht**

Bundesverwaltungsgericht zu kostenpflichtigen Abschleppmaßnahmen bei kurzfristig aufgestellten Halteverbotsschildern

SEITE 184: **Datenschutzrecht**

Facebook? Quo vadis? – EuGH zur Nutzung von Facebook Seiten zu Unternehmenszwecken

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Juni 2018.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Bitte beachten Sie, dass wir zukünftig eine Einwilligungserklärung von Ihnen benötigen, falls Sie unseren Newsletter weiter beziehen wollen. Bitte lesen Sie dazu unser Anschreiben durch.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre bpl Rechtsanwälte

Private Handynummern für Arbeitgeber tabu

Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Arbeitnehmer überwiegt

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Thüringen hat mit Urteil vom 16.05.2018 entschieden, dass Arbeitnehmer die Weitergabe ihrer privaten Mobilfunknummer an ihren Arbeitgeber verweigern können.

Das kommunale Gesundheitsamt im Landkreis Greiz wollte seine Arbeitnehmer auch außerhalb des Bereitschaftsdienstes mobil erreichen können. Das System der Rufbereitschaft sollte hin zur Einrichtung eines Notdienstes geändert werden.

Die Arbeitnehmer sollten dann an Werktagen von den Rettungskräften per Zufallsprinzip angerufen werden.

Die zwei klagenden Arbeitnehmerinnen bekamen in zweiter Instanz vor dem LAG jetzt Recht. Offen ließ das LAG, ob überhaupt eine Anspruchsgrundlage besteht. Das Thüringer Landesdatenschutzgesetz stünde diesem Auskunftsverlangen in jedem Fall entgegen.

Die Mitarbeiter könnten nur dann verpflichtet werden ihre privaten mobilen Telefonnummern herauszugeben, wenn der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse daran habe und dies auch gerechtfertigt sei. Die Verpflichtung der Arbeitnehmer die Telefonnummern herausgeben zu

müssen stelle einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.

Im betreffenden Fall sei dieses Interesse, so das LAG, nicht gerechtfertigt. Den Beschäftigten drohe die ständige Erreichbarkeit, ohne, dass sie sich dieser entziehen könnten. Es würde aufgrund des Arbeitsverhältnisses eine fortlaufende Drucksituation bestehen.

Das Argument des Gesundheitsamts, dass die Wahrscheinlichkeit einer Kontaktaufnahme im Notfall eher gering sei rechtfertige diesen Eingriff nicht (LAG Thüringen, Ur. v. 16.05.2018, Az.6 Sa 442/17 und 6 Sa 444/17).

Bundesverwaltungsgericht zu kostenpflichtigen Abschleppmaßnahmen bei kurzfristig aufgestellten Halteverbotsschildern

Abschleppen auf Kosten der Verantwortlichen erst am vierten Tag

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied mit Urteil vom 24.05.2018, dass ein ursprünglich erlaubt geparktes Fahrzeug aus einer nachträglich errichteten Halteverbotszone erst dann kostenpflichtig abgeschleppt werden darf, wenn das Verkehrszeichen eine Vorlaufzeit von mindestens drei vollen Tagen hatte.

Die betroffene Klägerin hatte ihr Fahrzeug am 19. August 2013 gegenüber ihrer Wohnung vor einem Nachbarhaus abgestellt und war anschließend in den Urlaub gefahren. Am nächsten Tag wurden in dem betroffenen Abschnitt

zwei Halteverbotsschilder für den Zeitraum vom 23. bis 24. August aufgestellt.

Nachdem das Auto der Klägerin dann am Nachmittag des 23. August abgeschleppt wurde und diese es am 05. September gegen Zahlung von 176,98 EUR wieder abholte erhob sie Klage auf Erstattung der an den Abschleppunternehmer gezahlten Kosten sowie Aufhebung des Gebührenbescheids.

Nachdem die Klage in den Vorinstanzen erfolglos blieb, gab das BVerwG der Klage im Revisionsverfahren statt.

Auch wenn der Gesetzgeber das Parken im öffentlichen Raum grundsätzlich unbefristet zulässt, müsse das Vertrauen in die Möglichkeit des dauerhaften Parkens an einer konkreten Stelle beschränkt werden können.

Der Halter des jeweiligen Fahrzeugs habe selbst dafür die Verantwortung zu tragen, wenn es zu einer nachträglichen Änderung der Verkehrslage komme.

Bereits im Jahr 1996 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass ein abgestelltes Fahrzeug am vierten Tag nach dem Aufstellen des Verkehrsschildes kostenpflichtig abgeschleppt werden könne.

Daraufhin hatten sowohl Oberverwaltungsgerichte, als auch Verwaltungsgerichtshöfe entschieden, dass ein Vorlauf von drei vollen Tagen mindestens erforderlich sei. Dieser Auffassung ist nun auch das Bundesverwaltungsgericht gefolgt.

Einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, wonach eine Vorlaufzeit von 48 Stunden ausreichen müsse, damit die Straßenverkehrsbehörden flexibel reagieren könnten, folgte das BVerwG nicht.

Zum einen sei die Möglichkeit eine Abschleppmaßnahme tatsächlich durchzuführen nicht von der Frage abhängig, von wem die Kosten letztlich getragen werden müssten, zum anderen sei nicht erkennbar, dass die seit zwanzig Jahren in allen übrigen Bundesländern angenommene Vorlaufzeit zu Funktionsdefiziten geführt hätte.

Im betroffenen Fall waren die Verkehrszeichen mit einer Vorlaufzeit von 72 Stunden, nicht aber drei vollen Tagen aufgestellt worden. Damit die Kosten von der Klägerin hätten getragen werden müssen, hätte das Fahrzeug erst am vierten Tag nach der Aufstellung, mithin dem 24. August abgeschleppt werden dürfen (BVerwG, Urt. v. 24.05.2018, Az. 3 C 25.16).

Facebook? Quo vadis? – EuGH zur Nutzung von Facebook-Seiten zu Unternehmenszwecken

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) einige Fragen zur Klärung vorgelegt.

Eine entscheidende Frage betraf dabei das Nutzen von Facebook-Fanpages zu Unternehmenszwecken.

Am 05.06.2018 hat der EuGH jetzt eine Entscheidung getroffen. Betreiber einer solchen Fanpage seien ebenso als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes anzusehen wie Facebook selbst.

Und das **kann** weitreichende Konsequenzen haben.

Ausgangspunkt war ein seit 2011 anhängiger Verwaltungsrechtsstreit zwischen dem klagenden Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) und der Beklagten Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH. Diese war Betreiberin einer Facebook-Fanpage. Das ULD vertrat die Auffassung weder Facebook, noch die Wirtschaftsakademie informierten die Fansseitenbesucher ausreichend über die bei Besuch der Seite erhobenen personenbezogenen Daten.

Facebook erhebe bei Seitenbesuch über Cookies Daten der Nutzer, um dann Statistiken erstellen zu können, die wiederum den Seitenbetreibern zur Verfügung gestellt würden. Eine Möglichkeit die Cookies zu deaktivieren sehe Facebook nicht vor. Dies geschehe nicht nur aufgrund der Datenerhebung durch Facebook, sondern sei auch ein Resultat der Fanpage-Einstellungen der jeweiligen Betreiber.

Die Betreiber der Seite sahen ihrerseits keinen Verstoß. Zum einen könne ihr die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mangels Kontrollmöglichkeiten nicht zugerechnet werden, zum anderen habe die Beklagte als Betreiberin Facebook nicht damit beauftragt die Daten zu verarbeiten.

Der EuGH hat nun entschieden, dass der Betreiber einer solchen Fanpage zusammen mit Facebook als Verantwortlicher gelte. Als Begründung führte das Gericht unter anderem an,

dass der Betreiber selbst über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung mitentscheide.

Ein Abschieben der Verantwortlichkeit auf Facebook seitens des Unternehmens reiche nicht mehr aus.

Dennoch stellten die Richter klar, dass die Annahme einer gemeinsamen Verantwortung nicht zwangsläufig zu einer gleichwertigen Verantwortlichkeit der verschiedenen Akteure führe.

Die verschiedenen Akteure könnten in die Verarbeitung personenbezogener Daten in verschiedenen Phasen und in unterschiedlichem Ausmaß in einer Weise einbezogen sein, so dass der Grad der Verantwortlichkeit eines jeden von ihnen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist.

Von diesem Urteil könnte nun eine Signalwirkung ausgehen, für ähnliche Anbieter von Fansseiten ohnehin. Dabei könnte auch die Nutzung des Messaging Dienstes WhatsApp für unternehmensinterne Zwecke betroffen sein .

Abgesehen von den ohnehin massiven datenschutzrechtlichen Bedenken könnten auch all jene, die WhatsApp nutzen als Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen werden.

Inwiefern und ob die Landesdatenschutzbehörden nunmehr selbst auf Unternehmen zukommen werden bleibt erst einmal abzuwarten. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits darauf verwiesen, dass diese aus Gründen der Effektivität und Verhältnismäßigkeit gegen Facebook selbst vorgehen müssten. Nur Facebook selbst könne die bestehenden Datenschutzverstöße abstellen.

Auch wenn es im Moment somit fraglich ist, ob die Landesdatenschutzbehörden auf Sie zukommen, müssten aus datenschutzrechtlicher Sicht jedwede Facebook Unternehmens-Fanpages dennoch geschlossen werden.

Der Druck der letzten Wochen und Monate auf Facebook nimmt mehr und mehr zu. Über kurz oder lang dürfte Facebook wahrscheinlich keine andere Wahl haben als sich den EU-weit geltenden Standards anzupassen. Bis es allerdings so weit ist muss jedes Unternehmen für sich selbst

abwägen ob sich die unternehmenseigene Facebook-Seite tatsächlich rentiert und mit der Aufrechterhaltung zumindest auch eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung riskiert wird. Solche Abmahnungen sind nicht ausgeschlossen. Gerade von Konkurrenten, verärgerten ehemaligen Arbeitnehmern oder Verbraucherverbänden, könnten diese auf Sie zukommen.

Da der Sachverhalt nach dem Vorabentscheidungsersuchen nun wieder beim Bundesverwaltungsgericht liegt wird abzuwarten bleiben, wie dieses Urteil dann schlussendlich ausfallen wird. Wir werden weiter berichten.

Hinweis: Zu allen Fragen des Datenschutzes sprechen Sie auch gerne unsere Tochtergesellschaft, die SaphirIT GmbH, www.saphirit.de, Tel.: 0541-60079296 an. Diese hilft Ihnen auch weiter, wenn Sie zur Zeit einen Datenschutzbeauftragten suchen.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@bpl-recht.de

bpl Rechtsanwälte
Stroot & Kollegen
Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570
Telefax 0541/76007599

info@bpl-recht.de
www.bpl-recht.de